

RECHT

10. März 2022
11/2022 Tx/Bkl

Corona-Pandemie: Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften

Am 16.02.2022 wurde beim Bund-Länder-Gipfel u. a. Lockerungen der derzeit geltenden Infektionsschutzmaßnahmen beschlossen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat nun den [Entwurf einer Formulierungshilfe](#) vorgelegt, um den Beschluss umzusetzen. Durch den Referentenentwurf sollen u. a. das Infektionsschutzgesetz sowie die Coronavirus-Einreiseverordnung geändert werden. Dies betrifft insbesondere folgende Vorschriften:

- Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Immunisierungsnachweise soll die dynamische Verweisung auf Vorgaben des RKI und PEI entfallen. Kriterien zur Definition der Impf- und Genesenenachweise sollen in § 22a IfSG festgelegt werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen zu treffen. In einer solchen Rechtsverordnung sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen.
- Die Regelungen des § 28b Abs. 1 – 4 IfSG sollen, wie angekündigt, mit dem 19. März 2022 auslaufen. Von der Möglichkeit der Fristverlängerung nach Abs. 7 wird kein Gebrauch gemacht. Dies bedeutet, dass u. a. die bundesweite 3G-Regelung am Arbeitsplatz sowie die Homeoffice-Angebotspflicht entfällt.
- Nach einer Neufassung des § 28a Abs. 7 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG eine Maskenpflicht in bestimmten Einrichtungen (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 11 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG) und in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sein. Zudem können auch Testverpflichtungen insbesondere in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen sowie Schulen wieder eingeführt werden.
- Die Länder sollen nach § 28a Abs. 8 IfSG darüber hinaus in Gebietskörperschaften, in denen die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht, weitergehende Schutzmaßnahmen erlassen können, sofern das Parlament des betroffenen Landes das Vorliegen der konkreten Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellt. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind:
 - Maskenpflichten
 - Abstandsgebote im öffentlichen Raum

- Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 S. 1 und § 36 Abs. 1 IfSG sowie in Betrieben, Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr
- Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten
- Die Länder können die in § 28a Abs. 7 und Abs. 8 IfSG vorgesehenen Maßnahmen längstens bis zum Ablauf des 23. September 2022 vorsehen.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat sich in einem Schreiben vom 9. März 2022 an das Bundesministerium für Gesundheit gewandt. Danach sei positiv zu bewerten, dass mit dem Auslaufen von § 28b Abs. 1 – 4 IfSG auch die 3G-Zutrittsregelung am Arbeitsplatz gestrichen werde. Ebenfalls wird begrüßt, dass die dynamische Verweisung auf Vorgaben des RKI/PEI bezüglich der Voraussetzungen für die Gültigkeitsdauer der Immunisierungsnachweise entfallen und die Kriterien nun im Gesetz festgelegt werden. Problematisch könne jedoch die Ermächtigungsregelung in § 28a Abs. 8 Nr. 3 IfSG in Hotspot-Regionen sein, da diese zu einem Flickenteppich führen könne. Notwendig wäre vielmehr ein einheitlicher Rechtsrahmen, der Kriterien für die Länder festlegt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben der BDA.

Es ist davon auszugehen, dass das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren in der kommenden Woche abgeschlossen und der Bundesrat über das Gesetz in einer Sondersitzung am 18. März 2022 entscheiden wird.

Nur per E-Mail: heiko.rottmann@bmg.bund.de
Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Heiko Rottmann-Großner
Leiter der Unterabteilung 61
Unter den Linden 21
10117 Berlin

Arbeitsrecht und
Tarifpolitik

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1200
T +49 30 2033-1600

Sehr geehrter Herr Rottmann-Großner,

zu der Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

9. März 2022

Positiv zu bewerten ist, dass die Regelungen des § 28b Abs. 1 bis 4 IfSG wie vorgesehen mit dem 19. März 2022 auslaufen.

Weiter positiv ist, dass die dynamische Verweisung auf Vorgaben des RKI/PEI bezüglich der Voraussetzungen für die Gültigkeitsdauer der Immunisierungsnachweisen entfällt und diese Gültigkeitsdauer durch in § 22a IfSG geregelte Kriterien festgelegt wird. Auch die dort vorgesehene Übergangsfrist für weitere Änderungen ist zu begrüßen, damit sich Arbeitgeber und Beschäftigte im Falle entsprechender Länderregelungen darauf einstellen können.

Die Ermächtigung der Länder in § 28a Abs. 8 Nr. 3 IfSG in Hotspot-Regionen Zugangsregelungen zu erlassen, birgt das Risiko eines Flickenteppichs. Notwendig wäre ein einheitlicher Rechtsrahmen, der Kriterien für die Länder festlegt, z. B. Schwellenwerte für die Hospitalisierungsinzidenz. Nach unserer Einschätzung stellt § 28a Absatz 8 keine isolierte Ermächtigungsnorm dar, die sich allein auf Beschäftigte bezieht. Vielmehr kann das jeweilige Land Regelungen zum Zugang erlassen, die auch Beschäftigte erfassen können. Das sollte zumindest im begründenden Teil klargestellt werden.

Insoweit gehen wir ebenfalls davon aus, dass die Bedingung des Publikumsverkehrs für alle in der Aufzählung genannten Unternehmen gilt. Auch in diesem Punkt mag sich eine Klarstellung im begründenden Teil anbieten. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Tatbestände konkret unter den Begriff des Publikumsverkehrs zu subsumieren sind.

Wir behalten uns detaillierte Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Wagenmann

gez. Helena Wolff

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de